

KDH Ausstellungsordnung

Diese Ausstellung ist von der Korporation Deutscher Hundesportvereinigungen (KDH) e.V. geschützt.

Es kann jeder Hundebesitzer ausstellen, gleich welchem Verein er angehört. Zugelassen und gleichberechtigt sind alle Rassehund. Jeder gemeldete Hund ist nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen anzumelden. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt um Richter zu täuschen, bekommt den zuerkannten Preis nicht ausgehändigt. Dies gilt ebenso für denjenigen, der einen Richter beleidigt oder dessen Werturteil kritisiert. Das Werturteil der Richter ist unanfechtbar. Formelle Fehler müssen dem Ausstellungsleiter vorgebracht werden, der die Angelegenheit klärt. Als Nachweis erworbener Championate muss die blaue Bescheinigung der KDH dem Richter vorgelegt werden.

Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sowie solche, die mit Ungeziefer behaftet sind, werden zurück gewiesen. Das gleiche für Rüden mit Hodenfehlern. Hitzige Hündinnen sind besonders zu schützen. Die Entscheidung über eine Zurückweisung steht allein dem Ausstellungstierarzt zu, dem alle auszustellenden Hunde am Eingang der Ausstellung vorzuführen sind. Die auf der jeweiligen Einladung zur Ausstellung aufgeführten besonderen veterinärärztlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Hunde sind vom Aussteller oder dessen Beauftragten zwischen 08.00 und 09.00 Uhr einzuliefern. Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Bissige Tiere müssen einen Maulkorb tragen. Die Aussteller sind verpflichtet, bis zum Ausstellungsschluss auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei vorzeitigem Verlassen besteht kein Anspruch auf die Bewertungsurkunde und auf den zuerkannten Preis.

Die Ausstellungsleitung übernimmt die Haftpflicht als Veranstalter. Für Schäden, die von den auszustellenden Hunden angerichtet bzw. verursacht werden, haften die Hundebesitzer selbst nach den Bestimmungen des BGB. Die Abgabe der Meldung auf umseitigen Anmeldeschein verpflichtet zur Zahlung der jeweils gültigen Meldegebühren unter gleichzeitiger Anerkennung der Ausstellungsordnung und des Bewertungssystems. Erfolgte Meldungen können nicht mehr zurück gezogen werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe von Gründen zurück zu weisen.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Der Ausstellungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten. haben unter Umständen die vorzeitige Entfernung vom Ausstellungsgelände und den Verlust zuerkannter Preise zur Folge.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der jeweilige Ort der Ausstellung. Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, einen Teil der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Meldungen, die nach Meldeschluss eingehen, können im Ausstellungskatalog nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Ausstellungshunde müssen eine Tollwutschutzimpfung nachweisen, die mindestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn verabreicht und höchstens ein Jahr alt ist. Der Impfpass muss vorgelegt werden. Für Hunde aus dem Ausland ist zudem amtsärztlich zu bescheinigen, dass innerhalb der letzten 3 Monate vor Ausstellung der Impfbescheinigung weder am Herkunftsort noch in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 KM Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist.